

Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Scharnebeck.



Kirchenvorstand und Pfarramt haben am 6. November 2012 gemäß § 14 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 154) folgende Ordnung beschlossen:

I Grundsätze

Evangelisch-lutherische Kirche lebt von den Gaben Gottes in Wort und Sakrament. Die Konfirmandenarbeit hat ihre biblische Grundlage in der Zusage und dem Auftrag Jesu Christi: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum geht hin und macht zu Jüngern alle Völker: Tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehrt sie alles halten, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an das Ende der Welt.“ (Matthäus 28,19f)

Die Kirche lädt junge Menschen ein, gemeinsam zu erfahren und zu fragen, was es bedeutet, getauft zu sein und an Jesus Christus zu glauben.

Die Konfirmanden sollen vertraut werden mit dem Leben der Kirche in gottesdienstlicher Feier und im Alltag der Welt, besonders aber mit der biblischen Botschaft.

Es ist wichtig, dass die Konfirmanden die Konfirmandenarbeit nicht als eine isolierte Veranstaltung erleben, sondern während der Konfirmandenzeit möglichst viel vom Leben der Gemeinde kennen lernen.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze werden die nachstehenden Regelungen getroffen:

II Anmeldung

Zur Anmeldung werden die Erziehungsberechtigten zusammen mit den zukünftigen Konfirmanden eingeladen und gebeten, die Taufbescheinigung mitzubringen.

Der Termin wird rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gegeben.

Die Erziehungsberechtigten erhalten bei der Anmeldung eine Ausfertigung dieser Ordnung.

Zu Beginn der Konfirmandenarbeit wird zu einem besonderen Gottesdienst und zu einem Elternabend eingeladen. An diesem Elternabend wird über Form, Inhalt, Zielsetzung und Terminplanung der Konfirmandenarbeit informiert.

III Dauer

Die Konfirmandenarbeit beginnt zu Anfang des Schuljahres für die Kinder des siebten Schulbesuchsjahres und schließt mit der im achten Schulbesuchsjahr zwischen Ostern und Pfingsten stattfindenden Konfirmation ab. ~~Sie kann auch in der Zeit des vierten und achten Schulbesuchsjahres stattfinden. Näheres regelt der Kirchenvorstand.~~

IV Organisationsform

Zur Konfirmandenarbeit gehören Unterricht und weitere Arbeitsformen wie Freizeiten, Gemeindepraktika und evtl. Exkursionen. Die Teilnahme ist grundsätzlich verbindlich. Der Unterricht umfasst mindestens 70 Unterrichtsstunden (à 60 Minuten).

Der Unterricht findet außerhalb der Schulferien 14-tägig in einer Doppelstunde (90 Min) statt.

Der im Zusammenhang mit Freizeit, Gemeindepraktika und Kursen erteilte Unterricht wird auf die Gesamtstundenzahl angerechnet.

Während der Konfirmandenzeit finden in der Regel zwei dreitägige Freizeiten statt. Die Kirchengemeinde beteiligt sich an den Kosten der Freizeit. Das Pfarramt wird im Auftrage der Erziehungsberechtigten die notwendigen Beurlaubungen vom Schulunterricht beantragen. Über die Freizeit wird vorher an einem Elternabend näher informiert.

Wenn Konfirmanden aus wichtigen Gründen verhindert sind, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen, müssen sie den Parallelunterricht besuchen. Für eine nachträgliche Entschuldigung legen sie eine entsprechende Erklärung der Erziehungsberechtigten vor.

V Arbeitsmittel

Die Konfirmanden benötigen folgende Arbeitsmittel:

- Bibel (neuere Ausgabe)
- Gesangbuch (Ausgabe Niedersachsen-Bremen)
- Mappe

VI Teilnahme am Gottesdienst

Die Konfirmanden nehmen an den Gottesdiensten der Gemeinde teil. Ein regelmäßiger Gottesdienstbesuch – etwa alle zwei Wochen – ist erwünscht und notwendig, wenn die Konfirmanden mit dem gottesdienstlichen Leben vertraut werden sollen. Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, gemeinsam mit den Konfirmanden an den Gottesdiensten teilzunehmen.

Die Konfirmanden lassen sich die Teilnahme am Gottesdienst in einer Gottesdienstbesuchskarte bestätigen.

VII Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Konfirmanden während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten sowie an den Elternabenden teilzunehmen. Während der Konfirmandenzeit finden mindestens zwei Elternabende statt.

VIII Abschluss der Konfirmandenarbeit

Frühzeitig vor dem Abschluss der Konfirmandenarbeit werden mit den Erziehungsberechtigten anlässlich eines Elternabends die mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen besprochen.

In der Schlussphase der Konfirmandenzeit stellen sich die Konfirmanden der Gemeinde in einem von ihnen mitgestalteten Gottesdienst vor.

IX Konfirmation

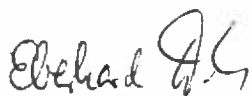
Auf Grund der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit entscheidet das Pfarramt über die Zulassung zur Konfirmation.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn

- die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit häufig versäumt worden ist,
- diese Ordnung beharrlich verletzt worden ist,
- besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lässt.

Wenn die Zulassung zur Konfirmation versagt werden soll, wird ein eingehendes Gespräch mit den betreffenden Konfirmanden und Erziehungsberechtigten geführt. Vor der Entscheidung wird der Kirchenvorstand über die Angelegenheit beraten.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei dem Superintendenten und gegen dessen Entscheidung weitere Beschwerde bei dem Landessuperintendenten einlegen.



Eberhard Wünsch,
Vors. Kirchenvorstand

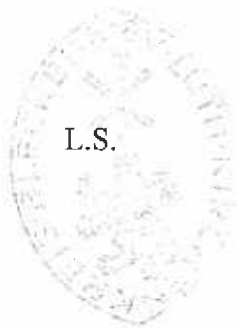




Johannes Link
Pastor

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 14 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 154) genehmigt.

Bleckede, den 11. 12. 2012



Ev.-luth. Kirchenkreis Bleckede
Der Kirchenkreisvorstand

Möller
(Vorsitzender)

J. Schiefelbusch
(Kirchenkreisvorsteher)